

			Eingegangen sind												Aus der Landeskasse gewährt sind																		
1	2	3a	3b	4		5		6		7		8		9a		9b		10		10a		10b		11		12		13		14		15	
				EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl										
1.																																	
2.																																	
3.																																	
4.																																	
5.																																	
6.																																	
7.																																	
8.																																	
9.																																	
10.																																	
11.																																	
12.																																	
13.																																	
14.																																	
15.																																	
16.																																	
17.																																	
18.																																	
19.																																	
20.																																	
42.																																	
43.																																	
44.																																	
45.																																	
46.																																	
47.																																	
48.																																	
49.																																	
50.																																	
Summe:		0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

Vermerke (Fußnoten)

Oberlandesgerichtsbezirk

Landgerichtsbezirk

Amtsgericht

Übersicht über die Dienstleistungen der Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieherinnen/ Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamtinnen/Vollziehungsbeamten der Justiz) für das Jahr 20_____

Anleitung

1. Die Eintragungen in der Sp. 2 des Abschnitts A (Gerichtsvollzieher) und des Abschnitts B (Vollziehungsbeamte der Justiz) sind in der Sp. 1 je für sich mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. In der Sp. 2 sind die Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamten innerhalb eines jeden Abschnitts in der Buchstabenfolge ihrer Namen, die planmäßigen vor den nichtplanmäßigen, aufzuführen. Dabei ist zwischen den einzelnen Namen für die im Laufe des Rechnungsjahres in den Spalten 5 bis 15 vorzunehmenden Eintragungen genügend Raum freizulassen.

3. In den Spalten 3a und 3b sind die tatsächlich eingesetzten planmäßigen Gerichtsvollzieherinnen /Gerichtsvollzieher und Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes (mit Vollstreckungsaufgaben betraute Beamte des gehobenen und des mittleren Justizdienstes) anzugeben. Hierzu zählen auch Beamte, die nur als Versteigerer tätig oder nur mit der Einbringung von Pfandgegenständen befasst sind.

Beamte, die zusammenhängend mehr als 21 Kalendertage abwesend sind (z. B. wegen Krankheit, Kur), werden mit dem verbleibenden Anteil nur in Spalte 4 erfasst. Kurzfristige Abwesenheiten bis zu 21 Kalendertagen und Urlaub im üblichen Umfang bleiben unberücksichtigt; mehrere kurzfristige Abwesenheiten werden nicht zusammengezählt.

4. Die Spalten 3a und 3b sind erst beim Abschluss der Übersicht auszufüllen.

5. Es sind zu übernehmen - je auf eine besondere Zeile -:

- a) In die Sp. 4 die Schlusssummen der Sp. 11 des KB II,
- b) in die Spalten 5 bis 10b die Schlusssummen der Sp. 5 bis 10b des KB II,
- c) in die Spalten 11 bis 15 die Schlusssummen der Sp. 4a bis 4e der Nachweisung über die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher und der entsprechenden Spalten der Nachweisung der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz.

6. Es müssen übereinstimmen die Beträge:

- a) der Sp. 5 mit denen der Sp. 3a der Nachweisung über die Vergütung und der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher und der entsprechenden Spalten der Nachweisung der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten,
- b) der Spalten 7, 8, 10 und 10a, soweit sie der/dem Beamtin/Beamten voll überlassen sind, mit denen der Sp. 2a bis 2c und 3b der Nachweisung über die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher,
- c) der Spalten 8 und 10, soweit sie der/dem Beamtin/Beamten voll überlassen sind, mit denen der Sp. 1a und 1b der Nachweisung über die Vergütung und Entschädigung der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz.

7. Die in das KB I eingetragenen Beträge bleiben, soweit sie noch nicht in das KB II übernommen sind, in dieser Übersicht unberücksichtigt.